

Vorlage Nr. 15/2138

öffentlich

Datum: 21.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Hr. Rohde/Hr. Kusch

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Schulausschuss | 04.03.2024 | Kenntnis |
| Sozialausschuss | 05.03.2024 | empfehlender Beschluss |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 19.04.2024 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 23.04.2024 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste

Beschlussvorschlag:

Der Finanzierungsanpassung der rheinischen Integrationsfachdienste wird gemäß Vorlage Nr. 15/2138 zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2024 und die Folgejahre Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | A 041.04 |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

Zusammenfassung

Im Rheinland arbeiten derzeit 18 Integrationsfachdienste (IFD) mit 322 Fachkräften auf 192,28 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i. d. R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 32 Trägervereine und -gesellschaften beteiligt. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
 - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014),
 - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
 - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen)
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Über die Arbeit der IFD im Rheinland wurde mit der Vorlage Nr. 15/1607 im April 2023 berichtet. Die aktuelle Finanzierung wurde auf Basis der Vorlage Nr. 14/4016 im Juni 2020 beschlossen. Wie in dieser Vorlage dargestellt, verpflichtet sich das LVR-Inklusionsamt, die Finanzierungsbedarfe regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Aufgrund erheblicher Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten, insbesondere der Arbeitgeberkosten und geänderter Aufgaben in der Funktion des regionalen Ansprechpartners, ist eine Anpassung der Finanzierung der IFD erforderlich.

Für die Umsetzung dieser in der Vorlage Nr. 15/2138 dargestellten Anpassungen entstehen im Rheinland für das Jahr 2024 und die Folgejahre Kosten in Höhe von jährlich 1,5 Mio. EURO. Diese Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielrichtung Z2 (Personenzentrierung) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2138:

1. Ausgangslage

Im Rheinland arbeiten derzeit 18 Integrationsfachdienste (IFD) mit 322 Fachkräften auf 192,28 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i.d.R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 30 Trägervereine und -gesellschaften beteiligt. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber,
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
 - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014)
 - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
 - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen)
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Neben der oben genannten aufgabenbezogenen Spezialisierung innerhalb der IFD zeichnen sich die rheinischen IFD auch durch eine behinderungsspezifische Binnendifferenzierung aus. Alle oben genannten Aufgabenbereiche sind innerhalb der IFD zusätzlich auch auf verschiedene Behinderungsarten ausgerichtet, das heißt, es gibt flächendeckende Angebote in den oben genannten Aufgabenbereichen für Menschen mit seelischen Erkrankungen, geistigen und körperlichen Behinderungen sowie Hör- und Sehbehinderungen. Darüber hinaus hat das LVR-Inklusionsamt im Rahmen von Modellprojekten spezifische IFD-Hilfen für Personen mit anderen Behinderungsbildern erprobt und in der Praxis eingeführt. Dies sind z. B. Hilfen für Menschen aus dem Autismus-Spektrum oder Personen mit erworbener Hirnschädigung.

Über die inhaltlichen Schwerpunkte und Veränderungen innerhalb der Arbeit der rheinischen IFD hat die Verwaltung dem LVR-Sozialausschuss zuletzt in seiner Sitzung im April 2023 (Vorlage Nr. 15/1657) ausführlich berichtet. Im Juni 2020 wurde die Finanzierung der rheinischen IFD zuletzt angepasst (Nr. 14/4016).

1.1. Aktuelle Entwicklungen

Neben den in der Vorlage Nr. 14/4016 dargestellten Trends haben weitere Entwicklungen Auswirkungen auf die Arbeit, die Auslastung und die Organisation der rheinischen IFD. Diese Entwicklungen sind im Wesentlichen:

- Zunahme der Beauftragungen von fachdienstlichen Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren.
Das LVR-Inklusionsamt hat in den letzten Jahren zusammen mit den IFD kontinuierlich daran gearbeitet, die Qualität der fachdienstlichen Stellungnahmen, die

durch die IFD erstellt werden, zu verbessern. Die deutliche Zunahme der Beauftragungen von Fachdienstlichen Stellungnahmen, zum Beispiel zur Klärung der Frage, wie groß bei einem Beschäftigten mit Schwerbehinderung der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf ist, zeigt, dass diese Stellungnahmen mittlerweile in vielen Verwaltungsverfahren eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen. Dies betrifft besonders Entscheidungen über Leistungen an Arbeitgeber nach § 27 SchwbAV oder im Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX. Durchschnittlich muss pro Fachdienstlicher Stellungnahme mit einem Recherche- und Bearbeitungsaufwand von ca. 20 Stunden kalkuliert werden. Dies entspricht bei einer Anzahl von 890 Fachdienstlichen Stellungnahmen im Jahr 2022 einem Aufwand von ungefähr 10 Vollzeitäquivalenten.

- Zunahme von Arbeitgeberanfragen nach einzelfallunabhängiger Beratung.
Zu den Aufgaben des IFD gehört neben der einzelfallbezogenen Arbeit auch die Information und Beratung von Arbeitgebern im Zusammenhang mit allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Diese Anfragen nehmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu, da Arbeitgeber zunehmend im Rahmen der Fachkräftesicherung die Arbeit so organisieren, dass Menschen mit Behinderung länger wertschöpfend im Betrieb eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang werden von vielen Arbeitgebern die Informationen und innerbetrieblichen Schulungsmöglichkeiten der IFD sehr geschätzt. Viele dieser Anfragen können nun im regionalen Netzwerk auch von den neuen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) übernommen werden, zumindest soweit sie keinen unmittelbaren Bezug zu konkreten Personen oder Behindertenbildern haben.
- Zunahme der im Rahmen der Berufsorientierung begleiteten Schüler*innen mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen und insbesondere im Gemeinsamen Lernen.
Hierdurch verändern sich die Anforderungen an die IFD in besonderer Weise. Während die Bereiche Berufsbegleitung und Vermittlung von klassischer Einzelfallarbeit mit den Personen mit einer Schwerbehinderung und ihren Arbeitgebern geprägt sind, erfolgt die Berufsorientierung durch die Angebote einzelner standardisierter Elemente der Berufsorientierung. Diese Elemente ergeben sich aus dem modularen Aufbau des Landesprogramms KAoA und müssen oftmals für Gruppen von Schüler*innen organisiert werden, die verschiedene Schulen im Gemeinsamen Lernen besuchen und entsprechend weit regional verteilt sind. Dies erfordert neue Wege der Arbeitsorganisation innerhalb der IFD und auch außerhalb des klassischen „Betreuungsgeschäftes“, wie z. B. Terminorganisation und -absprachen mit zahlreichen Schulleitungen, Eltern, Schüler*innen.

1.2. Die Finanzierung der Integrationsfachdienste

Die Finanzierung der rheinischen Integrationsfachdienste wurde auf Basis der Vorlage Nr. 14/4016 zum Jahr 2020 neu geregelt. In dieser Vorlage verpflichtete sich das LVR-Inklusionsamt durch Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise regelmäßig festzustellen, ob die Finanzierung die bei den IFD entstehenden notwendigen Kosten deckt. Diese Anforderung ergibt sich auch aus § 27a SchwbAV.

Die aktuelle IFD-Finanzierung besteht aus drei Teilen:

- Spitzabrechnung der Bruttopersonalkosten der IFD-Fachkräfte und
- pauschale Finanzierung der Geschäftsführungs-, Sach-, Verwaltungs- und Raumkosten in Höhe von
 - 39.000 EURO pro voller Fachkraftstelle für die ersten fünf Personalstellen im IFD,
 - 33.000 EURO pro voller Fachkraftstelle ab der sechsten Personalstelle im IFD und
- je 500 EURO pro Fachkraftstelle für die Ausübung der Funktion des Ansprechpartners für den IFD-Verbund.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung der IFD-Verwendungsnachweise ist in den letzten Jahren festzustellen, dass die Pauschale für die Gemeinkosten nicht mehr überall die notwendigen IFD-Kosten deckt und bei allen IFD-Trägern auch keine Möglichkeit zur Rücklagenbildung für Neu-/Ersatzanschaffungen mehr besteht. IFD-Träger können aus der bestehenden Finanzierung in einem definierten Rahmen Rücklagen bilden, um diese im Folgejahr, zum Beispiel für Neuanschaffungen von Ausstattung (EDV, Büroausstattung und ähnlichem) zweckentsprechend aufzulösen.

2. Planungen zur Weiterentwicklung der IFD-Finanzierung im Rheinland

Wie unter 1.2. dargestellt, ist die Finanzierung der IFD, die letztmalig im Jahr 2020 angepasst wurde, nicht mehr kostendeckend. Insbesondere deckt die Pauschale für Geschäftsführungs-, Sach-, Gemein- und Raumkosten die tatsächlichen Kosten nicht mehr. Dies ergibt sich aus der jährlichen Prüfung der Verwendungsnachweise der IFD von Seiten des LVR-Inklusionsamtes.

Da es zu den Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes gehört, die IFD-Finanzierung regelmäßig zu überprüfen, wurde im September 2023 eine Arbeitsgruppe aus IFD-Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen des LVR-Inklusionsamtes gebildet, um die Kostensituation zu analysieren und ggfs. Vorschläge für eine Anpassung zu erarbeiten.

Dabei haben die beteiligten Vertreter*innen der IFD-Träger freiwillig ihre jeweiligen betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) gegenüber dem LVR-Inklusionsamt offengelegt, um die Realkosten nachvollziehbar zu machen.

Aus der Pauschale des LVR-Inklusionsamtes müssen verschiedene Aufgaben finanziert bzw. Kosten gedeckt werden, die sich in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt haben.

- Sach-, Gemein- und Raumkosten (inklusive Mietnebenkosten, wie z. B. für Heizung und Energie) – diese Kosten haben sich in den letzten Jahren aufgrund hoher Inflation und gestiegener Energiekosten sehr stark erhöht. Im Durchschnitt haben sich diese Kosten um knapp 18% erhöht.

- Geschäftsführung und Leitungskosten – diese Kosten sind i. d. R. Aufwendungen für Geschäftsführungs- und Leitungspersonal. Anders als bei den Kosten der IFD-Fachberater*innen, deren Lohn in voller Höhe refinanziert wird, müssen die Personalaufwendungen für Geschäftsführer*innen und bei allen IFD-Trägern anteilig aus der Pauschale finanziert werden. Wegen der relativ hohen Tarifabschlüsse der letzten Jahre, sind aus den Pauschalen die Löhne und Gehälter der Geschäftsführungs- und Leitungskräfte anteilig nicht mehr kostendeckend finanzierbar. Auch hier lag die durchschnittliche Kostensteigerung bei ca. 18%.
- Ursprünglich war die Funktion des Ansprechpartners als reine zentrale Kontaktstelle eines IFD-Verbundes für externe Anfragen vorgesehen. Mittlerweile hat sich daraus – auch auf Betreiben des LVR-Inklusionsamtes – ein sehr viel umfassenderes Aufgabenprofil entwickelt, welches sowohl frühere Aufgaben der Fachaufsicht als auch die Repräsentanz des IFD-Verbundes in Gremien, gegenüber Kostenträgern, Schulen und anderen Kooperationspartnern beinhaltet. Dies ist mit einer Pauschale i. H. v. 500 EURO bei weitem nicht mehr ausreichend finanziert.

Aufgrund der nicht mehr kostendeckenden Finanzierung verfügen die Träger über keine bzw. nur sehr geringe Rücklagen, d. h. die vorgesehenen Rücklagen für (Ersatz-) Investitionen können nicht mehr gebildet werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Rücklagenbildung, die sich rechnerisch an der Zahl der Personalstellen pro Träger (5.000 EURO pro voller Fachkraftstelle) orientiert, anzuheben. Dadurch wird mehr Spielräume für die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen für Modernisierungen, technische Anpassungen und Ersatzbeschaffungen geschaffen. Zukünftig sollen die IFD-Träger die Möglichkeit haben, einen Betrag von 10.000 EURO pro Fachkraftstelle über mehrere Jahre als Rücklage zu bilden, die zweckentsprechend für den IFD verwendet werden muss und auch größere Anschaffungen (Software zur IT-Sicherheit, Ersatzbeschaffung von Hardware, o. ä.) ermöglicht.

Da seit der letzten Finanzierungsanpassung sowohl im Bereich der Sachkosten als auch der Personalkosten erhebliche Kostensteigerungen – z. B. aufgrund hoher allgemeiner Teuerung, überdurchschnittlicher Teuerung bei Energie- und Heizkosten, hoher Tarifabschlüsse - zu verzeichnen waren, die sich auch im Bereich der Sach- und Gemeinkosten sowie der Ausübung der Ansprechpartnerfunktion auswirken, wird zudem vorgeschlagen, die Pauschale für Sach- und Gemeinkosten sowie für die Ansprechpartnerfunktion für alle Träger um rd. 22 % anzuheben. Die Pauschalen betragen dann

- 40.000 EURO pro voller Fachkraftstelle als Grundpauschale für alle IFD-Träger.
- Ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 3.000 EURO pro voller Fachkraftstelle für die ersten 5 Personalstellen im IFD. Diese Erhöhung dient vor allem kleineren Trägern, da einige ihrer Kostenpositionen gegenüber größeren Trägern ungleich teurer sind, wie z. B. Mietkosten).
- 3.000 EURO pro Fachkraftstelle für die Ausübung der seit 2020 erheblich erweiterten Ansprechpartnerfunktion in den IFD-Verbänden.

Die Gegenüberstellung der alten zur neuen Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

| Stellen | Alte Pauschale | Neue Pauschale | Steigerung in % |
|----------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|
| 1.-5. Stelle | 39.500 | 46.000 | 16,5% |
| Ab 6. Stelle | 33.500 | 43.000 | 28,4% |
| Mittelwert | 36.500 | 44.500 | 22% |

Zusammenfassend erhalten die IFD-Träger eine Erhöhung der Finanzierung i.h.v. 22% als Ausgleich zur den gestiegenen Kosten und eine Erweiterung der Aufgaben der Ansprechpartnerfunktion innerhalb eines IFD-Verbundes. Zusätzlich können die Träger eine höhere zweckgebundene Rücklage i.H.v. 10.000 EURO bilden.

Die Mehrkosten entsprechen weitestgehend der tatsächlichen bzw. prognostizierten Inflationsrate 2020 - 2025 i.H.v. 23,5% (Quelle: DESTATIS) und sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

Da die überproportionalen Preisentwicklungen seit dem Jahr 2020 sowie die inhaltliche Erweiterung der Aufgaben der Fachaufsicht bereits Auswirkungen auf die laufende IFD-Finanzierung hatten, wird vorgeschlagen, die Anpassung der Finanzierung rückwirkend zum 01.01.2024 umzusetzen. Das LVR-Inklusionsamt geht auch aufgrund eines prognostizierten Rückgangs der Inflationsrate davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Anpassung die IFD-Finanzierung für die nächsten Jahre kostendeckend und auskömmlich ist.

3. Beschlussvorschlag

Der Finanzierungsanpassung der rheinischen Integrationsfachdienste wird gemäß Vorlage Nr. 15/2138 zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2024 und die Folgejahre Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

In Vertretung

D r . S c h w a r z